

Berufsschule

Alles auf einem Blick

Worum geht es?

Die Berufsschule ist ein entscheidender Partner und Lernort in der dualen Berufsausbildung. Während in Ausbildungsbetrieben die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten im Vordergrund steht, vermittelt die Berufsschule das erforderliche theoretische Fachwissen. Auszubildende sind verpflichtet am Berufsschulunterricht teilzunehmen und Ausbildende (Betriebe) müssen sie hierzu freistellen. Für die An- und Abmeldung bei der zuständigen Berufsschule ist der Ausbildungsbetrieb verantwortlich.

Weiterführende Informationen

- Merkblatt Berufsschule
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Formulare und Downloads

Checkliste / erforderliche Formulare

- Ausbildungsbetriebe und Auszubildende kennen die für sie zuständige Berufsschule.
- Der Ausbildungsbetrieb hat den/die Auszubildende bei der zuständigen Berufsschule angemeldet.

Formular: „Anmeldung zum Besuch einer Berufsschule“

- Im Sinne des Ausbildungserfolgs pflegt der Ausbildungsbetrieb einen engen Kontakt zur Berufsschule.
- Der Ausbildungsbetrieb informiert sich ständig über den schulischen Stand seiner Auszubildenden. Hierzu lässt er sich alle Klassenarbeiten und Berufsschulzeugnisse vorlegen.

Merkblatt

Berufsschule



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung arbeiten Berufsschule und Betrieb mit den gemeinsamen Zielen zusammen, junge Menschen

- zu möglichst qualifizierten Fachkräften auszubilden,
- zu verantwortlichem Handeln im Berufsleben und in der Gesellschaft zu befähigen und
- zu beruflicher Fort- und Weiterbildung zu motivieren.

Während auf der betrieblichen Seite der Ausbildung die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten im Vordergrund steht, vermittelt die Berufsschule das erforderliche theoretische Fachwissen sowie eine verbesserte Allgemeinbildung und (ebenfalls) praktische Fertigkeiten.

Hierbei kooperiert sie intensiv mit den Partnern in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und -betrieben.

Für den Ausbildungserfolg ist die regelmäßige Teilnahme am Berufsschulunterricht von elementarer Bedeutung.

Auszubildende

Gemäß § 13 Ziffer 2 BBiG sind Auszubildende zur Teilnahme am Berufsschulunterricht verpflichtet. Auszubildende (Betriebe) müssen die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anhalten (§ 14 Abs. 1 Ziffer 4 BBiG) und sie hierzu freistellen (§ 15 BBiG).

Umschüler / EQ-Praktikanten

Das Hessische Schulgesetz sieht die Berufsschulpflicht für alle Auszubildenden und die Berechtigung zum Besuch der Berufsschule für Personen vor, die sich in einer Umschulung oder einer Einstiegsqualifizierung (EQ) befinden.

Unterrichtsinhalte und -organisation

Die verbindlichen Lerninhalte für den Berufsschulunterricht sind im beruflichen Lernbereich in Lernfeldern gebündelt, die eine wirkungsvolle und enge Verzahnung der praktischen und theoretischen Fachinhalte bewirken. Daneben findet der allgemeinbildende Unterricht statt.

Der Berufsschulunterricht findet entweder in Teilzeitform oder in ein- oder mehrwöchigen Abschnitten als Blockunterricht statt.

Die Zuständigkeit der Berufsschule ist gemäß § 63 HSchG durch das Hessische Kultusministerium geregelt.



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

An- und Abmeldung an der Berufsschule

Ausbildungsbetriebe sind gemäß § 67 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG) verpflichtet, ihre Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule an- und abzumelden. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit der Berufsschule ist der Beschäftigungsort der Auszubildenden.

Im Zweifel teilt Ihnen die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main gerne mit, welche Berufsschule für Ihre Auszubildenden zuständig ist.

Besuch einer anderen Berufsschule

Aus einem wichtigen Grund können **Auszubildende (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten)** bei der örtlich zuständigen Berufsschule bzw. der **zuständigen Schulaufsichtsbehörde** den Besuch einer anderen Berufsschule beantragen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. der Besuch einer anderen Schule der oder dem Schulpflichtigen die Wahrnehmung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde,
3. gewichtige pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
4. besondere soziale Umstände vorliegen.

Freistellung und Anrechnung (Berufsschule)

Gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind volljährige und minderjährige Auszubildende seit dem 01.01.2020 im Hinblick auf die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung und deren Anrechnung auf die betriebliche Ausbildungszeit gleich zu behandeln.

Hierbei gelten die folgenden Bestimmungen:

- Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.
- Auszubildende sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen angerechnet.
- Auszubildende sind an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, von der Berufsausbildung im Betrieb freizustellen.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit angerechnet.
- Auszubildende sind in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen von der Berufsausbildung im Betrieb freizustellen. Zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.
- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird ihnen die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit angerechnet.
- Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 9 und 10 JArbSchG).



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Ausbildungsberatung und Lehrlingsrolle
Telefon: 069 97172-818
ausbildungsberatung@hwk-rhein-main.de

Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform

Berufsschüler (m/w/d), der Beschäftigungsort in Hessen liegt, können einen Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die im Rahmen ihre Berufsschulpflicht anfallen (nicht für die überbetriebliche Ausbildung), beantragen.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Berufsschüler (m/w/d) die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und aus diesem Grunde eine auswärtige Unterbringung notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn die tägliche **Hin- und Rückfahrt** mit dem günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel **mehr als 3 Stunden** dauert.

Der Zuschuss beträgt z.Z. 10,00 Euro je Tag. Er ist beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, zu **beantragen**.

Erwerb höherer allgemeinbildender Schulabschlüssen in der Berufsschule

Auszubildende haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Berufsausbildung, einen höheren allgemeinen Schulabschluss zu erwerben (§§ 7 ff. [Verordnung über die Berufsschule Hessen](#)). Informationen hierüber erteilt die zuständige Berufsschule oder Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Ansprechpartner

Ansprechpartner der Ausbildungsberatung

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oliver Flaß
Stadt Frankfurt
Main-Taunus-Kreis
Hochtaunuskreis
Telefon: 069 97172 – 174
flass@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kai Schenkel
Stadt Offenbach
Kreis Offenbach
Kreis Groß-Gerau
Telefon: 069 97172 - 239
schenkel@hwk-rhein-main.de |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Doris Drechsel
Odenwaldkreis
Kreis Bergstraße
Telefon: 069 97172 – 241
drechsel@hwk-rhein-main.de | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stefan Bärenz
Stadt Darmstadt
Kreis Darmstadt-Dieburg
Telefon: 069 97172 - 256
baerenz@hwk-rhein-main.de |

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: service@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de

Hinweis:

Die **Anmeldung** des Auszubildenden (m/w/d) bei der zuständigen Berufsschule erfolgt **durch den Ausbildungsbetrieb**. (§ 67 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

An die

Name/Anschrift der zuständigen Berufsschule

Anmeldung zum Besuch der zuständigen Berufsschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melden wir den nachfolgenden Auszubildenden (m/w/d) mit Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses zur Teilnahme am Berufsschulunterricht an.

Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Name:

Str./Hausnr.:

Plz.: Ort:

Tel.:

E-Mail:

Verantwortlicher Ausbilder (m/w/d):

Ausbildungsstätte (wenn vom Betriebssitz abweichend):

Angaben zum Auszubildenden (m/w/d)

Name:

Vorname:

Str./Hausnr.:

Plz.: Ort:

Geburtsdatum:

Geschlecht: männlich weiblich divers
 keine Angabe

Gesetzliche(r) Vertreter:

Angaben zur Ausbildung

Ausbildungsberuf:

ggf. Fachrichtung/Schwerpunkt:

Ausbildungsbeginn: Ausbildungsende:

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer um Monate wurde beantragt.

Unter Berücksichtigung des Datenschutzes erhalten Sie weitere personenbezogene Angaben über die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrer (§ 83 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

Ort, Datum

Unterschrift (Ausbildender/Betrieb)